

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung von Veränderungen des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch Aufbringung von Graffiti (Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung – ThürGraffGefAbwVO) vom 26.05.2004, geändert durch Verordnung vom 05.11.2004 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49/2004 S. 2724)¹

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und 3 sowie des § 51 Abs. 2 Nr. 3, 2. Halbsatz des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verbot des Veränderns des Erscheinungsbildes einer fremden Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache ohne Zustimmung des Berechtigten durch das Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder durch das Aufbringen von Gegenständen zu verändern.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 OBG handelt, wer entgegen § 1 das Erscheinungsbild einer fremden Sache verändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Vorbereitung oder Begehung der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 verwendet worden sind, können nach § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.
- (4) Die Zuständigkeit nach § 1 Satz 1 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 2. Halbsatz OBG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis auf die Gemeinden übertragen.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet Thüringens.

¹ Rechtsverbindlich sind die Veröffentlichungen im Thüringer Staatsanzeiger.

§ 4
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2009.